

den gewesen, sondern den jeweils gültigen Rechtszustand wiedergab, unterlag im Verlaufe der Zeit einer stärkeren Formung durch den Lagmann. Die Altertümlichkeit und Volkstümlichkeit der nordischen Rechtsbücher darf deshalb nicht überschätzt werden, weil sie auf eine Lagsaga zurückgehen.

Ekkehard Kaufmann, Über das Scheren abgesetzter Merowingerkönige, ZRG. Germ. Abt. 72 (1955) 177—185, wendet sich gegen die von J. Hoyoux, *Reges criniti*, *Revue Belge de philologie et d'histoire* 26 (1948) (vgl. DA. 8, 594), vorgebrachte und von P. E. Schramm, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik* 1 (1954), S. 126 aufgenommene These, daß es sich nicht um ein einfaches Scheren, sondern um ein Herabreißen der Kopfhaut gehandelt habe.

W. Fritze, Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit. Ihr Wesen und ihre politische Funktion, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 74—125, behandelt den Begriff der *amicitia*. Aus den merowingischen Quellen gewinnt Vf. die Erkenntnis, daß *amicitia* ein wechselseitiges Treueverhältnis zwischen Gleichgestellten bezeichnet: die fränkische Schwurfreundschaft. Sie gründet sich auf germanische Vorstellungen und ist eine Institution des fränkischen Rechts, die sich in ihrem Wesen bei manchen Anklängen von der römischen *amicitia* unterscheidet. Aus der Rechtssprache, deren sich auch die königliche Kanzlei bedient, dringen der Begriff und seine technische Benennung in die historiographische und hagiographische Literatur ein. Die Schwurfreundschaft ist ein Grundbestandteil des Soziallebens und gestaltet die mannigfachsten rechtlichen, sozialen und politischen Beziehungen. In den innerpolitischen Machtkämpfen übt sie eine politische Funktion aus, wird für die Gestaltung zwischenstaatlicher Beziehungen verwandt und beruht hier auf strenger Gegenseitigkeit.

H. Dannenbauer, *Paraveredus* — Pferd, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 55—73, untersucht an Immunitätsurkunden und Urbaren vornehmlich der karolingischen, aber auch ottonischen Zeit das Vorkommen der Leistung, *paraveredi* — ursprünglich Postpferde, dann allgemeiner: Gepäckpferde — zu stellen, und kommt mit Hilfe von Capitularien zu der Feststellung, daß hierzu die Königsfreien verpflichtet waren. Aus der Verdrängung des alten deutschen Wortes Roß durch *paraveredus* — Pferd im rheinfränkischen und sächsischen Gebiet schließt Vf., daß in diesem Raum die Königszinsler einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung ausgemacht haben müssen. Die Untersuchung führt auch zu der Feststellung, daß *hubae ingenuiles*, von Königszinsern bebaute Hufen, Königsland waren.
H. J. F.

O. P. Clavadetscher, Die Verfassungsentwicklung im karolingischen Rätien, Bündner Monatsblatt 12 (1954) 397—408. — Nach dem Aussterben des einheimischen Hauses der Viktoriden, das die Präses- und Bischofswürde in einer Hand vereinigte, wurde von Karl d. Gr. der ebenfalls einheimische Constantius zum Präses und Bischof bestellt, nach seinem Tod erfolgte dann die Einsetzung des landfremden Remedius in das noch ungeschmälerte Amt. Um 806 wurden die beiden Gewalten getrennt, neben die zunächst wieder aus rätischen Familien stammenden Bischöfe traten fränkische Grafen. Seit 843 ist dann kein Bischof mit rätischem Namen in Chur mehr nachweisbar. Den Endpunkt bildet das Aufgehen Rätien im Herzogtum Alemannien im 10. Jh.

K. V.

Peter Joseph Jörg, Würzburg und Fulda, Rechtsverhältnis zwischen Bistum und Abtei bis zum 11. Jh. (Quellen u. Forschungen z. Gesch. d. Bistums u. Hochstifts Würzburg 4) Würzburg 1951, Schöningh, 152 S. — Die wertvolle Arbeit steht der kurz zuvor erschienenen Dissertation von H. Mügge (vgl. DA. 9, 526 f.), ohne in allen Ergebnissen mit ihr genau übereinzustimmen,